



SOLD- UND GEHALTSORDNUNG DER FEUERWEHR HIMMELRIED

§ 1. Sinn und Zweck

- 1 Die Sold- und Gehaltsordnung (SGO) regelt die Honorare, Besoldung, Taglöhne, Fahrkosten und Unkosten Entschädigungen an Feuerwehrangehörige (AdF) der Feuerwehr Himmelried.

§ 2. Honorare

- 1 Die Jahrespauschalen der AdF's mit besonderen Funktionen werden gemäss Anhang I. festgelegt.
- 2 Die Aufgaben welche die Jahrespauschale beinhaltet, richtet sich nach dem jeweiligen Pflichtenheft eines Chargierten gemäss Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

§ 3. Sold

- 1 Die Soldansätze werden gemäss Anhang II. festgelegt.
- 2 Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung. Jeder AdF der nach Alarmmeldung einrückt, erhält die erste Stunde den Sold für die volle erste Stunde und jede weitere angebrochene Stunde, wird auf die nächste halbe, bzw. ganze Stunde aufgerundet.
- 3 Für Arbeiten die weder als Sitzung, Übung, Einsatz noch als allgemeine Aufgaben eines Chargierten gemäss §2Abs² gelten, wird der Gemeindestundenlohn gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Himmelried verrechnet.

§ 4. Sitzungsgelder

- 1 Für die Sitzungsgelder gilt die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Himmelried.

§ 5. Feuerwehrkurse, Taglöhne

- 1 Für alle Feuerwehrkurse und Anlässe die vier Stunden und länger dauern und bei denen keine Erwerbsausfallentschädigung ausbezahlt wird, entspricht der Taglohn gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Himmelried. Massgebend für die Vergütung sind der Beginn und das Ende des jeweiligen Kurses oder Anlasses vor oder nach 12:00 Uhr. Wird der Kurs über den Mittag geführt, wird ein ganzer Taglohn vergütet.

§ 6. Erwerbsausfallentschädigung

- 1 Die Erwerbsausfallentschädigung wird gemäss Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung entrichtet.

§ 7. Fahrkostenentschädigung

- 1 Die Fahrkosten werden gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Himmelried km-Entschädigung oder angefallenen Auslagen für 2. Klasse Bahn-/Busticket vergütet, unabhängig ob der Anlass inner- oder ausserhalb des Bezirkes stattfindet.

§ 8. Unkostenentschädigung

- 1 Ist ein Abgeordneter gezwungen, auswärts zu essen, werden ihm die entsprechenden Auslagen für das Mittag- und/oder Nachtessen, jeweils mit maximal Fr. 25.- vergütet.
- 2 Ist ein Abgeordneter gezwungen, auswärts zu übernachten, werden ihm die entsprechenden Auslagen vergütet. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Kosten für Unterkunft in der durchschnittlichen Preisklasse der jeweiligen Gegend liegen.
- 3 Die Auslagen unter §8Abs¹ und Abs² sind in jedem Falle mit dem Kommandanten abzusprechen und mit einer entsprechenden Quittung zu belegen.
- 4 Die Ausbildungsentschädigungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung werden in der gleichen Höhe dem Kursteilnehmer vergütet.



§ 9. Entschädigung für Lernfahrten mit Feuerwehrfahrzeugen

- 1 Die Entschädigung für Lernfahrten mit Feuerwehr eigenen Fahrzeugen, wird über den entsprechenden Übungssold gemäss §3 abgerechnet.

§ 10. Besondere Fälle

- 1 Für spezielle, in dieser Gehaltsordnung nicht geregelten Fällen, liegt es in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten jeweils in Absprache mit den Gemeindebehörden, Entschädigungsbeträge für Leistungen die im Interesse der Feuerwehr liegen, festzusetzen.
- 2 Fremddienstleistungen werden nach den branchenüblichen Tarifen der Gemeinde direkt verrechnet.
- 3 Fremdmaterial wird nach branchenüblichen Tarifen, direkt der Gemeinde verrechnet.
- 4 Fremdleistungen und -material wie unter §10Abs² und Abs³ liegt in der Kompetenz des Einsatzleiters diese zu beordern.

§ 11. Kontrolle über Entschädigungen

- 1 Die Kontrolle über die Entschädigung wird durch den Feuerwehradministrator oder dem Kommandanten geführt.

§ 12. Auszahlung

- 1 Der Sold wird jedes Jahr an der Hauptübung ausbezahlt.
- 2 Die Gehälter werden von der Gemeindeverwaltung direkt ausbezahlt.

§ 13. Schlussbestimmungen

- 1 Die vorliegende Sold- und Gehaltsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzt alle bisherigen Verordnungen und Beschlüsse der Feuerwehr Himmelried.

Himmelried, den XX.XX.2016

Der Kommandant:

Der Gemeindepräsident:

A. Brenner

J. Schneeberger

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom _____



Anhang

I. Honorare

| | | |
|--|-----|----------|
| Kommandant / Feuerwehrkommissionspräsident | CHF | 1800.00 |
| Kommandant-Stellvertreter | CHF | 500.00 |
| Offiziere | CHF | 400.00 |
| Feuerwehradministrator (Fourier) | CHF | 1'000.00 |
| Materialverantwortlicher (Feldweibel) | CHF | 1'000.00 |
| Fahrerverantwortlicher | CHF | 150.00 |
| Fahrzeugverantwortlicher | CHF | 150.00 |

II. Sold

- Der Übungssold beträgt für Feuerwehrübungen bei
Offizieren 25.- Fr./Std.
Unteroffizieren 22.- Fr./Std.
AdF's 20.- Fr./Std.
Angebrochene Stunden werden auf die nächste halbe, bzw. ganze Stunde aufgerundet.
- Einsatzsold 45.- Fr./Std.